

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau

(Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und der §§ 2, und Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Tettau erhebt auf der Grundlage dieser Satzung für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nach § 4 nicht besteht, trägt die Gemeinde Tettau.
- (3) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf, in der Regel beginnend am 01.11. bis 31.03. der Wintersaison.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Frontlängenmeter werden nach geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, so wird abgerundet. Die Obergrenze für die Berechnung beträgt 75 Frontlängenmeter.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, welche nach ihrer Zweckbestimmung nur forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden können, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 3 Gebührensschuldner / -pflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht

wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht direkt an diese (sogenannte Hinterlieger), so gilt dieses Grundstück trotzdem als durch diese Straße erschlossen und dessen Eigentümer ist entsprechend § 3 voll gebührenpflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte (im Weiteren auch Anlieger genannt)

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausüben, haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie eine eventuelle Überprüfung der Bemessungsgrundlage zu dulden.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Winterreinigung je Frontlängenmeter beträgt

| | |
|-------------------------|------------------|
| für das Jahr 2018 | 0,00 EUR, |
| für das Jahr 2019 | 0,00 EUR, |
| für das Jahr 2020 | 0,00 EUR, |
| für das Jahr 2021 | 0,00 EUR, |
| ab dem Jahr 2022 | 0,15 EUR. |

§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Durchführung der Winterwartung. Sie erlischt mit Einstellung des Winterdienstes.

(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Gleiches gilt, wenn auf Grund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt.

- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.

§7
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Tettau vom 04.12.2014 außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 23.03.2022

Sickert
Amtdirektor

